

Bundesgerichtshof

Beschluß

IV ZB 73/67

in der Entschädigungssache

der Frau Chalda F. [REDACTED],
[REDACTED] rue [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

112

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loevenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemachten Entschädigungsansprüche deshalb als unbegründet angesehen, weil die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGB, auf die die Klägerin ihre Ansprüche allein stützen kann, nicht gegeben seien. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil seine Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme und ein anderer der in § 219 Abs. 2 BGB genannten Zulassungsgründe nicht vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht

die Revision mit Recht nicht zugelassen hat.

Beweist das Berufungsgericht eine Staatenlosigkeit der Klägerin verneint hat, kann sie sich dagegen im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg wenden. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt dieses Rechts ist gemäß den §§ 562 ZPO, 209 Abs. 1 BGG für das Revisionsgericht bindend. Auf eine Verletzung dieses Rechts kann nach den §§ 549 Abs. 1 ZPO, 209 Abs. 1 BGG die Revision nicht gestützt werden, so daß insoweit für eine Zulassung dieses Rechtsmittels kein Raum ist.

Auch insoweit das Berufungsgericht eine Flüchtlingseigenschaft der Klägerin aufgrund der Genfer Konvention verneint hat, läßt seine Entscheidung keinen Rechtsirrtum erkennen. Daß die Klägerin wegen ihrer Tätigkeit an einer Zionistischen Organisation im Falle einer Rückkehr mit dem Stichtag des 20. Dezember 1947 keinen ernsthaften Grund gehabt habe, Verfolgungsmaßnahmen befürchten zu müssen, hat das Berufungsgericht aufgrund tatsächlicher Erwägungen festgestellt. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen kann sich die Klägerin im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg wenden. Aus diesem Grund sind Angriffe gegen tatsächliche Feststellungen auch nicht geeignet, die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu rechtfertigen. Aus tatsächlicher Erwägung hat das Berufungsgericht auch die Befürchtung der Klägerin, ihr Ehemann hätte im Falle einer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen befürchten müssen, verneint. Nach den Ausführungen auf Seite 11 des Berufungsurteils hat die Klägerin nichts dafür vorgetragen, daß frühere polnische Staatsangehörige, die im Jahre 1940 in der französischen Armee Militärdienst im Kriege gegen Deutschland geleistet hatten, im Falle ihrer Rückkehr nach Polen mit



Nachteilen hätten rechnen müssen. Für eine solche Befragung der Klägerin fehlt es auch an einem verständlichen Grund.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 ZPO und 97 ZPO zurückzuweisen.

Johannsen

Wilsen